



KANU – SPORTVEREIN ROTHE MÜHLE E.V. ESSEN 1924

Mitglied in: Deutscher Kanu-Verband e.V.; Essener Sportbund e.V., IG Baldeneysee e.V., Kanu - Gemeinschaft Essen e.V.
Zornige Ameise 15 • 45 134 Essen • Telefon: 0201/ 44 01 91 • eMail: info@krm-essen.de

Beitrags- und Gebührenordnung des KSV Rothe Mühle Essen e. V. 1924

Die Mitgliederversammlung des Kanusportverein Rothe Mühle Essen e. V. (nachfolgend Verein genannt) hat am 23.11.2016 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Vereins:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zur Mitte des zweiten Monats (Februar, Mai, August, November) im laufenden Quartal eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA - Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:

(a) Für Erwachsene (ab 18 Jahre):	180,- Euro
(b) Für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre):	120,- Euro
(c) Jedes weitere Geschwisterkind einer Familie (bis 18 Jahre):	90,- Euro
(d) Für Schüler/Studenten/Auszubildende (ab 18 Jahr):	144,- Euro
(e) Familien (ab 2 Familienmitgliedern):	280,- Euro
(f) Familien (ab 3 Familienmitgliedern):	320,- Euro
(g) Familien (ab 4 Familienmitgliedern, Höchstbetrag):	360,- Euro
(h) Fördermitglied (Mindestbeitrag):	60,- Euro
4. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse (d) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
5. Die Familienbeiträge (e, f, g) gelten für jede Altersgruppe innerhalb einer Familie bis ein Mitglied kündigt, anders aus dem Verein ausscheidet oder selbst eine Familie gründet (z. B. durch Heirat). Der Familienbeitrag gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften.
6. Vereinsmitglieder haben zu den für den Einzug relevanten Terminen für ausreichende Deckung auf dem hinterlegten Bankkonto zu sorgen. Sofern dem Verein Kosten für Rücklastschriften entstehen, die das Mitglied zu vertreten hat, werden diese Kosten an das jeweilige Vereinsmitglied weiterbelastet.
7. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung mit einfachen Mehrheitsbeschluss beschlossen werden.

8. Alle aktiven Mitglieder müssen jährlich Arbeitsstunden zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Dazu gehören auch Arbeitsdienste bei Veranstaltungen, welche durch den Verein ausgerichtet werden (z. B. Turniere). Die Höhe der jährlichen Arbeitsstunden kann ggf. durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
9. Der Mitgliedsbeitrag enthält alle Beiträge und Abgaben, welche an den Landessportbund NRW bzw. den Deutsche Kanu Verband entrichtet werden müssen.
10. Mitglieder haben die Möglichkeit, die Räume des Vereinsheimes gegen eine Gebühr in Höhe von 150,- Euro für private Zwecke, wie z. B. Feiern, anzumieten. Der Vorstand entscheidet über die Zusage und die Terminvergabe für die Vermietung der Räumlichkeiten des Vereinsheimes.
11. Der Verein erhebt Gebühren für Tagesgäste (gilt nicht für Mitglieder), welche das Vereinsgelände betreten bzw. benutzen. Die fälligen Gebühren sind auch in der Gebührenordnung für Tagesgäste festgelegt (siehe Anlage):

Tagesgäste:

Erwachsene	3,- €
Kinder / Jugendliche (6 bis 17 Jahre)	2,- €
Kinder unter 6 Jahren	frei

Bei mehr als 5 Gästen ist vorher eine Genehmigung beim Vorstand einzuholen.

Übernachtungen (Kosten pro Nacht):

	Nicht DKV Mitglied	DKV Mitglied
Erwachsene	5,-	3,-
Kinder / Jugendliche (6 bis 17 Jahre)	3,-	2,-
Kinder unter 6 Jahren	frei	frei
Zelt	3,-	3,-

Die Gebühr wird bei Betreten des Vereinsgeländes fällig!
Dusche und Toilette stehen dann kostenfrei zur Verfügung.

12. Der Verein bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, in den Sommermonaten einen Wohnwagen auf dem Vereinsgelände abzustellen bzw. zu nutzen. Der Vorstand entscheidet über die Verfügbarkeit und den Ort des Stellplatzes. Die Stellplatzgebühr beträgt 125,- Euro pro Jahr. Der Betrag wird per Lastschrift im 3. Quartal zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.
13. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 23.11.2016

1. Vorsitzender
(Michael Konrad)

2. Vorsitzender
(Volker Röttgen)

Schatzmeister
(Thomas Schiffer)